



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 16. April 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Beitrag an Eidgenössische Jugendsession

Vom 4. bis 7. November 2021 wird in Bern die 30. Eidgenössische Jugendsession stattfinden. 200 Schweizer Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren sowie zusätzlich 46 Jugendliche aus Europa machen sich mit dem politischen Geschehen vertraut und erarbeiten gemeinsam Visionen für die Zukunft. Die Standeskommission hat sich bereit erklärt, pro teilnehmenden Jugendlichen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. einen Kostenbeitrag von Fr. 200.-- an die Transport-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu leisten.

Unterstützung für das Käsefest Appenzell

Das im Jahr 2020 wegen der Pandemie abgesagte jährliche Käsefest Appenzell soll in diesem Jahr Ende Oktober wieder stattfinden. Der im letzten Jahr nicht beanspruchte Unterstützungsbeitrag kann für die diesjährige Durchführung eingesetzt werden.

Im Oktober 2018 wurde erstmals im Garten des Kapuzinerklosters das Käsefest Appenzell durchgeführt. Zahlreiche Käseproduzentinnen und -produzenten aus der Region und der ganzen Schweiz können seither jährlich ihre Produkte präsentieren. Damit der erfolgreiche Anlass, mit dem die regionale Produkteverwertung gezielt gefördert wird, weiterhin für Besucherinnen und Besucher sowie Ausstellende attraktiv gestaltet werden konnte, hatte die Standeskommission im Februar 2019 ein vorerst bis 2020 befristetes jährliches Kostendach von Fr. 10'000.-- für das Käsefest Appenzell genehmigt. Da aufgrund der Corona-Pandemie das Käsefest 2020 kurzfristig abgesagt werden musste, wurde der für das Jahr 2020 gesprochene Kostenbeitrag von Fr. 10'000.-- nicht beansprucht. Die Organisatorinnen und Organisatoren des Käsefestes gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass Ende Oktober 2021 die erneute Durchführung des Anlasses möglich sein wird. Die Standeskommission hat beschlossen, den für das Jahr 2020 bereits zugesagten Kostenbeitrag von Fr. 10'000.-- für die Durchführung des Käsefestes in diesem Jahr einzusetzen.

Beitrag an Sanierung der Jugendunterkunft Appenzell

Der Bezirk Appenzell will die 1973 erstellte Jugend- und Militärunterkunft Appenzell einer Renovation unterziehen. Die Standeskommission leistet an die Sanierung der Unterkunft einen Beitrag von Fr. 20'000.-- aus dem Fonds für Tourismusförderung. Damit wird ein wichtiges Übernachtungsangebot im Tiefpreissegment unterstützt.

Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung

Die Ständekommission hat Rechtsanwalt David Inauen, Appenzell, die Ermächtigung zur Vor- nahme öffentlicher Beurkundungen erteilt.

Erleichterte Einbürgerungen

Der Bund hat folgende Personen erleichtert eingebürgert:

- Liliana Fingolo, geboren am 13. März 1982, italienische Staatsangehörige, Ehefrau des Marco Fingolo, von Appenzell, wohnhaft in Zürich ZH;
- Lady Astrith Parra Chavez, geboren am 20. Dezember 1980, kolumbianische Staatsangehö- rige, Ehefrau des Andreas Wild, von Appenzell. In die Einbürgerung einbezogen ist der Sohn Jairo Alejandro Vargas Parra, geboren am 8. Februar 2004, beide wohnhaft in Disen- tis/Mustér GR;
- Katja Sonderegger geb. Börngen, geboren am 23. Juli 1980, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Marcel Sonderegger, von Oberegg, wohnhaft in Oberegg.

Die genannten Personen haben damit das Bürgerrecht von Appenzell, respektive von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

Entlassung aus dem Landrecht

Karin Gross, geboren am 26. Januar 1968, Bürgerin von Appenzell, wohnhaft in Triesen FL, ist auf ihr Gesuch hin aus dem Landrecht von Appenzell I.Rh. entlassen worden. Mit der Entlas- sung hat Karin Gross auch das Bürgerrecht von Appenzell und das Schweizer Bürgerrecht ver- loren.

Grossratsgeschäfte

Die Ständekommission hat dem Grossen Rat einen Kreditantrag für einen Anbau am Ökohof überwiesen. Das Geschäft wird voraussichtlich an der Junisession behandelt.

Asphaltierung eines Garagenvorplatzes

Für die Wohnnutzung eines bestandeschützten, nicht landwirtschaftlich genutzten Wohn- houses in der Landwirtschaftszone ist die vollständige Asphaltierung eines grossen Vorplatzes zur Garage für eine zeitgemässe Wohnnutzung nicht erforderlich.

Der Grundeigentümer eines unter Bestandesschutz stehenden, nicht landwirtschaftlich genutz- ten Wohnhauses in der Landwirtschaftszone möchte die Zufahrt zum Wohnhaus und den heute bekiesten Vorplatz zur Garage asphaltieren. Die Baubewilligungsbehörde hat das Gesuch für die Zufahrt mit einer Breite von 3m bewilligt. Beim bekiesten, rund 8m breiten Vorplatz der Ga- rage wurde eine Reduktion des Asphaltbelags auf eine Breite von ebenfalls 3m verlangt. Der Eigentümer des Wohnhauses hat den Entscheid mit Rekurs angefochten und den Antrag ge- stellt, die Asphaltierung des ganzen Vorplatzes zu bewilligen. Er benötige den gesamten Vor- platz, um mit dem Auto in die Garage ein- und auszufahren.

Die vom Grundeigentümer gewünschte Asphaltierung des gesamten Vorplatzes würde das äussere Erscheinungsbild der Umgebung des unter Bestandesschutz stehenden, nicht landwirt- schaftlichen Zwecken dienenden Wohnhauses in der Landwirtschaftszone deutlich verändern. Zudem sind Veränderungen des äusseren Erscheinungsbilds von bestandeschützten zo- nenfremden Wohnhäusern nur dann zulässig, wenn sie nötig sind, um eine zeitgemässe Wohn- nutzung zu ermöglichen. Bei der Auslegung des Begriffs der zeitgemässen Wohnnutzung ist Zurückhaltung zu üben. Nur wirklich erforderliche Massnahmen können bewilligt werden.

Im zu beurteilenden Fall ist es objektiv nicht erforderlich, den gesamten bekiesten Vorplatz des Hauses und der Garage zu asphaltieren, damit der Hauseigentümer in die Garage und wieder heraus fahren kann. Für das Manövrieren genügt auch ein teilweise bekiester Platz. Die Baubewilligungsbehörde hat daher verlangt, dass die Asphaltierung des Vorplatzes wie auf der Zufahrt ebenfalls auf eine Breite von 3m beschränkt wird. Die Standeskommission hat die Haltung der Vorinstanz bestätigt und den dagegen erhobenen Rekurs abgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch